



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Welche (Menschen-)Rechte haben ältere Menschen?

Referat Seniorennetzwerk Oberdiessbach
23. Oktober 2019

Dr. iur. Res Schuerch



Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR): bisherige Tätigkeiten

- [Grundrechte im Alter – Ein Handbuch \(2019\)](#)
- [Fact Sheet: Die Bedeutung der EMRK für ältere Menschen \(2018\)](#)
- [Studie: Menschenrechte im Alter: Ein Überblick über die menschenrechtliche Situation älterer Menschen in der Schweiz \(2017\)](#)
- [Broschüre: Gleiche Rechte im Alter – Ein Grundrechtskatalog für ältere Menschen in der Schweiz \(2017\)](#)

Abrufbar unter: www.skmr.ch → Schwerpunkte
→ Verletzliche Gruppen → [Menschenrechte im Alter](#)





- I. Einführende Bemerkungen: Kennen Menschenrechte ein Alter?
- II. Rechtsquellen und Entwicklungen
- III. Welche Menschenrechte sind besonders relevant?
- IV. Fallbeispiele



I. Einführende Bemerkungen: Kennen Menschenrechte ein Alter?





I. Ein aktuelles Thema

Sie fühlen sich wie Kinder behandelt

Gesundheit Ältere Patienten klagen, dass Ärzte und Krankenkassen sie wegen ihres Alters diskriminieren, und kritisieren die Kosten. Vor allem aber wollen sie ernst genommen werden, sagt eine Studie von Pro Senectute.

Ab 58 findet die Hälfte der Arbeitslosen keinen Job

Altersheime am Anschlag

Warum die Qualität der Pflege stetig abnimmt – der grosse Report.

Mehr Notfälle wegen Hitze

«Ältere Menschen und Kleinkinder sind besonders gefährdet»

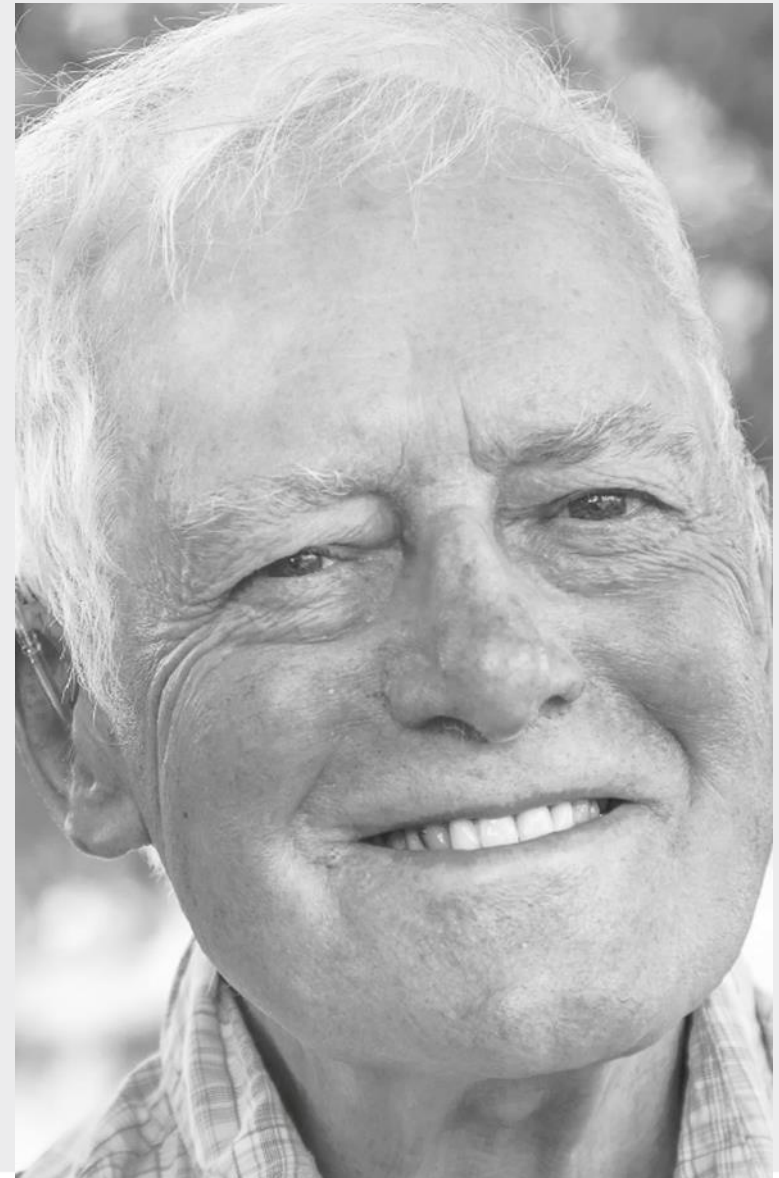
Palliative Pflege

Zu wenig Platz für einen würdevollen Tod



I. Ältere Menschen?

- Enorme Vielfalt der Situationen
- Erhebliche Unterschiede zwischen verschiedenen Lebensbereichen
- Besondere Verletzlichkeit kann gegeben sein – oder auch nicht





I. Arten von Ansprüchen

Schutz grundlegender Aspekte des Menschseins

Zwei Seiten:

- Rechte des Einzelnen
- Pflichten des Staats

→ die Menschenrechte zu achten, zu schützen und gewährleisten.

Geschichte:

- Zuerst Abwehrrechte gegen Willkür des Staates
- Danach Leistungsrechte



I. Abgrenzung Grundrechte und Sozialziele

- Grundrechte (justiziabel)
- Sozialziele (programmatisch)





I. Beispiele Grundrechte (Art. 7 bis 34 BV)

- Meinungsäusserungsfreiheit
- Religionsfreiheit
- Recht auf Familie
- Diskriminierungsverbot
- Recht auf ein faires Verfahren
- Hilfe in Notlagen



I. Beispiele Sozialziele (Art. 41 BV)

- Arbeit zu angemessenen Bedingungen
- Gesundheitliche Pflege
- Bezahlbarer Wohnraum

International:

- Recht auf Arbeit
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf Wohnen



I. Wer muss Grundrechte beachten?

Alle, die staatliche Aufgaben wahrnehmen (Art. 35 Abs. 2 BV).

ABER: Menschenrechte können unter gewissen Voraussetzungen, unabhängig des Alters, eingeschränkt werden (gesetzliche Grundlage/öffentliches Interesse/Verhältnismässigkeit).





I. Kennen Menschenrechte ein Alter?

Menschenrechte gelten für alle gleich - **ohne** Unterschied.

Aber ältere Menschen sind:

- mit negativen Stereotypen konfrontiert
- von bestimmten Rechtsverletzungen besonders betroffen
- bei der Durchsetzung menschenrechtlicher Ansprüche mit besonderen Herausforderungen konfrontiert



II. Rechtsquellen und Entwicklungen





II. Rechtsquellen – Internationale Ebene

- Allgemeine Menschenrechtserklärung
- UNO-Pakte I und II
- Anti-Rassismuskonvention, Anti-Folterkonvention
- Frauenrechtskonvention, Kinderrechtskonvention, Behindertenrechtskonvention

Art. 1 Satz 2 BRK:

Behinderung ist eine langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung, welche die betroffene Person aufgrund von vorhandenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.



II. Internationale Entwicklungen

UNO

- UN-Prinzipien für ältere Menschen (1991)
- Arbeitsgruppe zu den Rechten Älterer (2010)
- Unabhängige Expertin für Menschenrechte Älterer (2014)

Regionale Ebene

- Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zur Förderung der Menschenrechte älterer Menschen (2014)
- Interamerikanische Konvention zum Schutz der Menschenrechte Älterer (2017)



II. Rechtsquellen – Europäische und nationale Ebene

- Europäische Menschenrechtskonvention
- Bundesverfassung
- Kantonsverfassungen



II. Altersspezifischer Grundrechtsschutz in der Bundesverfassung

Art. 8 Abs. 2 BV

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, ***des Alters***, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

-→ Grundrecht

Art. 41 Abs. 2 BV

Bund und Kantone setzen sich dafür ein, **dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter**, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung **gesichert ist**.

-→ Sozialziel



II. Kantonsverfassungen im Vergleich

Art. 35 der Verfassung des Kantons Freiburg

Ältere Menschen haben *Anspruch* auf Mitwirkung, Autonomie, Lebensqualität und Achtung ihrer Persönlichkeit.

→ Grundrecht

Art. 19 Abs. 2 lit. b der Verfassung des Kantons Zürich

Kanton und Gemeinden *setzen sich dafür ein*, dass ältere Menschen ihr Leben nach Kräften selbstbestimmt gestalten und an der gesellschaftlichen Entwicklung teilhaben können.

→ Sozialziel



II. Weitere Rechtsquellen

- Sozialversicherungsrecht
- Erwachsenenschutzrecht
- Privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz
- Strafrecht
- Private Richtlinien (SAMW z.B.)



II. Nationale Entwicklungen

Zwei Volkinitiative zum Thema Alter:

- Schutz vor Altersdiskriminierung (Allianz gegen Altersdiskriminierung - <http://www.altersdiskriminierung.ch/index.php/de/>)
- Gutes Alter für Alle (Netzwerk gutes Alter - <http://www.gutes-alter.org/>)
- Berufliche Vorsorge- Arbeit statt Armut (Workfair50+ - <http://workfair50plus.ch/initiative/deutsch>)
- Für eine generationengerechte Altersvorsorge (Vorsorge JA aber fair - <https://vorsorge-ja-aber-fair.ch/#home-section-2>)



III. Besonders relevante Menschenrechte





III. Menschenrechte im Alltag Älterer

- Selbstbestimmung
- Recht auf Gesundheit
- Schutz vor Gewalt
- Privatsphäre und Familienleben
- Altersdiskriminierung





III. Selbstbestimmung / Recht auf Gesundheit

- <https://www.srf.ch/news/schweiz/demenzkrankte-hinter-gittern>





III. Selbstbestimmung

Art. 10 Abs. 2 BV – Persönliche Freiheit

1 ...

2 Jeder Mensch hat das Recht auf ***persönliche Freiheit***, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf ***Bewegungsfreiheit***.

3 ...



III. Recht auf Gesundheit

Art. 41

1 Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

...

b. jede Person die ***für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält***;

...

2 Bund und Kantone setzen sich dafür ein, dass jede Person ***gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter***, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung ***gesichert ist***.

4 Aus den Sozialzielen können ***keine unmittelbaren Ansprüche*** auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.



III. Schutz vor Gewalt/ Vernachlässigung

- <https://www.srf.ch/news/schweiz/misshandlungen-von-betagten-passieren-meist-zu-hause>





III. Schutz vor Gewalt/ Vernachlässigung

Art. 10 Abs. 2 BV

1 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf ***körperliche und geistige Unversehrtheit*** und auf Bewegungsfreiheit.

3 Folter und jede andere Art ***grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung*** oder Bestrafung sind verboten



Überwachung für mehr Sicherheit?

<https://www.srf.ch/news/regional/ostschweiz/totale-ueberwachung-fuer-mehr-sicherheit>





III. Privatsphäre und Familienleben

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

- Jede Person hat Anspruch auf ***Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung*** sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.
- Jede Person hat Anspruch auf ***Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.***



III. Altersdiskriminierung

- https://www.youtube.com/watch?v=K_3Xb4vsS5k&feature=youtu.be





III. Altersdiskriminierung

Art. 8 Rechtsgleichheit

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2 ***Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen*** der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, ***des Alters***, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

3 ...



Fallbeispiele





Eine 45-jährige Frau ist auf der Suche nach einer neuen beruflichen Herausforderung. Im Internet stösst sie auf ein Stelleninserat, das ihr Interesse weckt. Da für die Stelle eine „junge und dynamische Person“ gesucht wird, schätzt sie ihre Chancen, zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen zu werden, jedoch als gering ein und bewirbt sich nicht.



Mobilität im Alter

Ein 78jähriger Mann besucht seine Ehefrau täglich im Pflegeheim. Er benützt dazu normalerweise den Ortsbus. Da der Einstieg im Bus sehr hoch ist, fragt er sich, ob er die Besuche auch noch absolvieren kann, falls er einmal auf einen Rollator angewiesen sein wird.



Liebe kennt kein Alter

Ein 73-jähriger Mann und eine 70-jährige Frau haben sich im Altersheim kennengelernt und verliebt. Sie bedauern, dass im Heim kaum Möglichkeiten für sexuelle Kontakte bestehen



Unfreiwillig auf einer Warteliste für ein Heim

Eine 80jährige Frau erfährt zufällig, dass ihr Sohn sie auf die Warteliste eines Alters- und Pflegeheims gesetzt hat. Trotz gewisser gesundheitlicher Beeinträchtigungen hat sie sich ihrem Sohn gegenüber immer deutlich gegen einen Umzug ins Heim ausgesprochen. Da sie nur gebrochen Deutsch spricht, kann sie ihren Wunsch gegenüber anderen Personen nicht klar artikulieren.



Was, wann, wo? Fragen rund ums Essen im Heim

- In einem Altersheim in der Romandie wird das Abendessen jeweils um 17:00 serviert. Einer 77jährigen Bewohnerin ist das zu früh. Sie kommt im Sommer jeweils erst gegen 18:00 von ihren Zugfahrten durch die ganze Schweiz zurück.
- Ihre 82jährige Tischnachbarin stört sich daran, dass ihr der Konsum von Alkohol verweigert wird, weil dieser sich schlecht mit ihren Medikamenten verträgt.



Jagd auf «gute» Risiken

- Eine 60jährige Frau möchte die Grundversicherung wechseln. Sie stellt bei einem Versicherer über ein Online-Formular einen Antrag auf Aufnahme. Die Antwort des Versicherers trifft erst einen Monat später bei ihr ein.
- Ihre Nachbarin, ebenfalls 60 Jahre alt, erzählt ihr, sie habe bei derselben Versicherung einen Antrag zum Abschluss einer Zusatzversicherung gestellt. Die ihr in der Offerte unterbreiteten Prämien empfindet sie als unverschämt.



Die Freiheit eine medizinische Behandlung abzulehnen

Bei einem 74jährigen Mann wurde zum zweiten Mal ein Tumor entdeckt. Nach reifer Überlegung entscheidet er, auf eine erneute Chemotherapie zu verzichten. Die Angehörigen akzeptieren den Entscheid nicht und bitten den Arzt, die Chemotherapie trotzdem durchzuführen. Dem Arzt liegt eine Patientenverfügung vor, welche festhält, dass im Zweifelsfall auf lebensverlängernde Massnahmen verzichtet werden soll.



Erwachsenenschutzrechtliche Bestimmungen

Art. 377 Abs. 1 ZGB

Hat sich eine urteils~~un~~fähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt *unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person* die erforderliche Behandlung.

Art. 379 ZGB

In dringlichen Fällen ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.



Besten Dank!